

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Linz Club Commission - Interessenvertretung der lokalen Clubkultur", kurz "Linz Club Commission."
- 2) Er hat seinen Sitz in Linz, Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf die Stadtgebiete von Linz und Wels.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Förderung und Stärkung der lokalen Clubkultur (vorrangig in Linz)
- Netzwerkarbeit und Wissensaustausch mit Vereinen und Kollektiven der Clublandschaft
- die Vermittlung gegenüber Politik und Organen der öffentlichen Hand
- Einsatz für faire rechtliche Rahmenbedingungen für die Clubkultur
- Nachhaltige Entwicklung und Unterstützung der Clubkultur in ökologischen und sozialen Fragen
- Sensibilisierung und Aufklärung zu Themen wie Sicherheit, Diversität und Inklusion in der Clubszen
- Bereicherung des kulturellen Lebens

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

Eventuelle nicht im Sinne der BAO §§34 begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:
 - a) Interessenvertretung gegenüber und Dialog mit Vertretern von Politik, Verwaltung und Organen der öffentlichen Hand
 - b) Organisation von Workshops
 - c) Organisation von Club-Veranstaltungen
 - d) Diskursprogramme wie Vorträge, Diskussionsrunden, Lesungen etc.
 - e) Bedarfsanalysen, qualitative und quantitative Erhebungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bewusstseinsbildung für die Relevanz der heimischen Clubkultur, einer lebendigen Jugendkultur und dem Abbau von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten sowie anderen Formen der Diskriminierung (Rassismus, Ableismus, Klassismus, ...).

- g) Vermittlungsfunktion und Informationsstelle durch Aufbereitung und Vertrieb szenerrelevanter Informationen (bspw. über den Versand von Newsletter)
 - h) Einrichtung einer Bibliothek
 - i) Produktion von Tonträgern und Videomaterialien
 - j) Organisation von Konzerten, Filmvorführungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen mit einem besonderen Fokus auf Awareness-Konzepte und nachhaltige Durchführung
 - k) Herausgabe von Publikationen
 - l) Vernetzung mit Interessenvertretungen aus anderen Bundesländern, Vereinen, NGOs etc.
 - m) Abhaltung von Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen zur Weiterentwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
 - c) Verkauf vereinseigener Publikationen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
 - e) Vermächtnisse, Schenkungen
 - f) Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - g) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
 - h) Sponsoring, Werbeeinnahmen
 - i) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - j) ev. Einlagen durch die Mitglieder
 - k) sonst. Zuwendungen
- 3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten, begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener ausführende Personen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
- 5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die die geltenden Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 3) Eventuell geleistete Einlagen werden bei Vereinsaustritt oder Auflösung des Vereins an die Mitglieder retourniert, ein allfälliger Wertzuwachs ist dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- 3) Rechnungsprüfende (siehe § 14) und
- 4) Schiedsgericht (siehe § 15).
- 5) Beirat (siehe § 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einen schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- 3) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmende durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmende sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung. iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der*die Vorsitzende*r der Mitgliederversammlung gem. Punkt 9.11 dieser Statuten.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem § 3 VirtGesG durchgeführt werden. In letzterem Fall übernimmt der*die Vorsitzende*r die Versammlungsleitung. Die Entscheidung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Versammlung gem § 4 VirtGesG beschließen.

- 5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich via Brief, SMS/Messenger oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse/Nummer/Account einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin

- der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - 8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - 9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit (50% +1 der Stimmberechtigungen). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende*r. Ist diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das die übrigen Anwesenden der Mitgliederversammlung mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstands oder Rechnungsprüfenden mit dem Verein,
- 4) Entlastung des Vorstands,
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmann/Obfrau-Stellvertretung
 - c) Schriftführer*in
 - d) Schriftführer*in-Stellvertretung
 - e) Kassier*in
 - f) Kassier*in-Stellvertretung
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitorgan hat bei

Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede*r Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer*s Kuratorin*s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die*der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Leitorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Nehmen nur zwei Mitglieder des Vorstands an der Sitzung des Vorstands teil, so fasst er seine Beschlüsse einstimmig.
- 7) Den Vorsitz führt die*der Vorsitzende*r, bei Verhinderung sein* Stellvertreter*in. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das die übrigen Anwesenden mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmende abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmende sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden
- 9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 10) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 11).
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- 4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- 6) Das Leitorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

- 1) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstands. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist das Leitorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Die*der Vorsitzende*r führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 6) Die*der Schriftführer*in hat die*den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr*ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 7) Die*der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der*s Vorsitzenden, der*s Schriftführer*in und der*s Kassier*in*s ihre Stellvertretung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfende werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfenden obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Vorstands sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10 und 11).

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen

Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter*innen und für die*den Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16 Der Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat einrichten, der den Vorstand beratend unterstützt und fachliche sowie strategische Impulse aus der Club-, Kultur- und Veranstaltungslandschaft einbringt.
- 2) Dem Beirat können Personen mit besonderer Erfahrung oder Vernetzung in relevanten Bereichen angehören, insbesondere in den Feldern Club- und Veranstaltungskultur, Kulturpolitik, Behördenwesen, Förderwesen und Szenearbeit. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.
- 3) Die Aufnahme in den Beirat erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Eine Funktionsperiode ist nicht festgelegt; ein Austritt durch das Beiratsmitglied oder eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
- 4) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere zu praxisnahen, strategischen und szenerlevanten Fragestellungen und fungiert als Bindeglied zwischen Community und Vorstand. Empfehlungen des Beirats sind nicht bindend.
- 5) Der Beirat hat keine Entscheidungs-, Vertretungs- oder Haftungsbefugnis. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim Vorstand.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins & Verwendung des Vereinsvermögens

- 6) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden.
- 7) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein, und muss ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut vorliegenden Statuten verwendet werden.
- 9) Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
- 10) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.